Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des

traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 12 (1908-1909)

Artikel: Die Hirsmontagfeier im Kapuzinerkloster zu Arth 1765-1766

Autor: Dettling, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Hirsmontagfeier im Kapuzinerkloster zu Arth 1765-1766.

Von A. Dettling, Archivar, in Schwyz.

Im handschriftlichen Nachlasse des schwyzerischen Landesstatthalters und bekannten Geschichtschreibers von Goldau Dr. Karl Zay (geb. 1754, gest. 1816), fanden sich mehrere Theaterstücke, die in Arth aufgeführt wurden. Die Verfasser derselben konnten bisher nicht mit Sicherheit eruiert werden. In einem Hirsmontagspiel auf das Jahr 1765 wird uns recht anschaulich das überaus fröhliche Leben und Treiben an diesem Tage im Kapuzinerkloster zu Arth geschildert. Am Hirsmontag, dem ersten Montag nach der alten Fastnacht, fanden sich alljährlich eine grössere Anzahl angesehener Personen geistlichen und weltlichen Standes von Arth und Umgebung als Gäste im Konvente des Klosters ein, um bei heiterm Mahl und friedlichem Spiel sich zu vergnügen. Es wurde so in charakteristischer Weise mit dem fröhlichen Ende der Fastnacht gleich der fröhliche Anfang der Fastenzeit verbunden.

Das Hirsmontagspiel selbst, das unten zum Abdrucke gelangt, ist nicht ohne kulturhistorisches und geschichtliches Interesse. Der erste Teil desselben — die etwas derbe Parodie einer kirchlichen Jahrzeitfeier — macht uns mit den damals üblichen Fastenspeisen bekannt, an denen man sich an diesem Tage im Kloster gütlich tat; im zweiten Teile — Erwählung eines neuen Hirskönigs — erfahren wir die Namen der aktiven Teilnehmer. In der Besatzung der "Reichsämter" für das Jahr 1766 werden uns gar sämtliche Mitglieder der Klosterfamilie mit Namen angeführt. Form und Inhalt des Spieles erinnern stark an die Satzungen der ehemaligen Burgerschaften im Kt. Schwyz.

Im übrigen sind uns nur wenige urkundliche Nachrichten über die Feier des Hirsmontags im Kt. Schwyz erhalten geblieben. In einem Tanzverbot von 1627 begegnen wir dem Ausdrucke "Hirschvögte", jedoch ist es zweifelhaft, ob dieser Name mit dem Hirsmontag in Verbindung steht und nicht Schweiz. Archiv f. Volkskunde Band XII (1908).

vielmehr ein Amt (Tanzschenker) der Burgerschaft von Schwyz bezeichnet.

Im ersten Stocke des Rathauses befand sich nämlich die öffentliche Tanzdiele, wo die tanzlustige Jugend von Schwyz bei verschiedenen Anlässen und auch an Sonntagen nach der Vesper ihrem Vergnügen oblag. Es hat jedoch den Anschein, als ob nicht selten die höhern Volkskreise und bessern Gesellschaften sich von dieser allgemeinen bürgerlichen Tanzdiele im ersten Stocke emanzipiert und die grosse und kleine Ratsstube im zweiten Stocke des Rathauses als vornehmere Tanzplätze sich auserkoren haben. Gegen eine solche Profanierung der Ratsäle wurden vom Rate öfters Verbote erlassen, meistens jedoch ohne Erfolg. So wurde z. B. vom gesessenen Landrate erkannt:

1627, 1. Februar. "Den Hirschuögten soll jedem 10 Gl. Busse abgefordert werden, welche sie in punctum erlegen sollen, wo nicht, soll der Trager sie auf die Tanzdiele führen und sie daselbst solange sein lassen, bis die Busse erlegt ist, weil sie wider mHH. Verbot in der Ratstube getanzt".

1627, 1. Februar. "Der Hirschuögten halber ist erkennt, falls sie an Eidesstatt anloben dürfen, dass sie nicht gewusst, dass bei 10 Gl. Busse in der Ratsstube zu tanzen verboten gewesen, sollen sie der ihnen auferlegten Strafe ledig sein, wo nicht, selbige erlegen".

1627, 24. Mai. "Diejenigen, so dieses Jahr Hirschvögte gewesen, sollen nochmals, wie in der Fastnacht erkennt werden, dem Seckelmeister anloben, wenn aber einer solches nicht tun dürfte, soll er die Busse geben".

1628, 12. Januar. "Den Hirschvögten ist auf die diesjährige Fastnacht erlaubt, in Ehrbarkeit in der kleinen Ratsstube tanzen zu mögen".

Weitere Nachrichten über den Hirsmontag im Kt. Schwyz liegen nicht vor.

Jahrzeit auf den Hirß-Montag 1765.

Andächtige gegenwertig Versammlete! Dieweilen Wir abermahl allhier versammlet seind, so helffet mir vollbringen ein Werckh der unschuldigen Thorheit und Narrheit, den Hochwürden Pater Guardian treulich bitten und anruffen, dass Er denen lebendigen gegenwärthig anwessenden Ehren-Gästen wolle verleichen gnädige Verzeihung ihrer genommnen Frechheit, denen Abwessenden aber wegen ihres Ausbleibens Nachlass und Barmherzigkeit.

Nun Andächtige! halten Wir auf den heütigen Tag Gedächtnuss und Jahrzeit aller Stiffteren und Guthäteren, auch alle Liebhaberen dess Hirss.

An diß Jahrzeit hat allen Hungrigen und Durstigen zu Trost und Heil gestifftet:

1. Seine dermahl glückhlich regierendte Hirss-Königliche Majestät Jacobus (sp. Hd.¹): Fidelius), der erste disses Nahmens, von

 $^{^{1}) = 1766.}$

Mayers Capell, ein grosses Stuckh Landt, darin nichts als Hirss soll gepflantzet werden.

- 2. Seine Excellenz und Gnaden Francs Antoni von Rickhenbach (sp. Hd.: Herr Obervogt von Zug Georg Franz uon Hospithal), Vice-König von Hirsslandien stifftet an disses Jahrzeit 5000 Schneggen und 24 Mass Wein, alljährlich auf anheütige Solennität dem Pater Guardian zu vergüeten.
- 3. Ihro Hochwürden Pater Guardian Maurus uon Appenzell (sp. Hd.: Petrus uon Unterwalden) verspricht für sich und seine Nachfolger nit nur auf den heütigen grossen Fest-Tag in choro et foro zu dispensieren, sondern alle ankommende Ehrengäste kostbahr zu tractieren, solte Er auch schon nichts im Closter haben und von keinem Gast wass bekommen.
- 4. Ihro Hochwürden Pater Vicarius (sp. Hd.: Simon uon Frauenfeldt) samt dem ganzen Wohl Ehrwürdigen Convent verspricht und lobet an bey disser Solennität all mögliche Dienste beyzutragen, denen frömden hochen Ehren Gästen nit nur ihre Zellen zur Wohnung einzuräumen, sondern alles was Sie darin haben, Kräpfli, Kriesiwasser, Zuckher, Thee und Caffee, solle denen Gästen preis seyn.
- 5. Ihro Gnaden Herr Reichs-Canzler Joseph Zeno von Hospithal stifftet 3 Kraut- und 3 Käss-Kuochen auf dissen Tag.
- 6. Herr Landvogt Richli, dess Raths, stifftet an diss Jahrzeith 50 % Gelds an guotten Kräpflin und Lebkuckhen, selbe unparteiisch durch Hr. Cantzler Zeno von Ospithal ausstheilen lassen.
- 7. Herr Caplan Stedelin alss Hoof-Capell-Meister stifftet an disses Jahrzeit 40 Gl. an einen Zentner Stockhfisch.
- 8. Herr Caplan Zey als Hoff-Caplan stifftet 20 % Geltz an ein 3 Schuoh hoche Kässsuppen.
- 9. Herr Vicari Steiner, Undter-Caplan stifftet durch die Fasten 100 & Fröschenbey vnd der Schmaltz vnd Kocherlohn darzu vnd ein Trunckh.
- 10. Herr Obervogt Joseph Brandtenberg von Zugstifftet 35 % Geltz an ein Kessi voll Hirss, welcher am heütigen Tag mit dess Königs Scepter, dass ist mit der grossen Kellen, unter die anwesende Gäst soll ausgetheilet werden.
- 11. Herr Joseph Huober von Meyers Capell stifftet 15 & Geltz an 99 Maass Milch, Hirss daraus zu kochen.
- 12. Herr Franz Antoni von Rickhenbach, Königlicher Proviant-Meister samt seinen 2 HH. Söhnen Felix Martin vnd Johann Baptist stifftet 20 π Geltz an die Spändt, das ist denen heütigen Gästen an Käss vnd Brodt auszutheilen.
- 13. Caspar Abegg, alt Sigrist, weil Er mit Weib vnd Kindern zuo Goldau dessertiert, zuo Arth aber begnadet worden vnd sich hausshablich hat können niderlassen, stifftet zur Danckhbarkeith 22 $\mathbb E$ G. 30 β G. 5 a. G. an einen grossen vnd guotten Eyerring.
- 14. Ihro Hochwürden Herr N. Weber, Frühmesser in Lauerz (sp. Hd.: am Steinerberg), Königlicher Beichtvatter, stifftet 100 %

Geltz an ein ewiges Liecht, das ist, dass ein jeweilliger Hirss-König sein täglichen Trunckh habe.

- 15. Herr Lütenampt Antoni Danner stifftet 3000 Krapfen and Änis druf.
 - 16. Herr Obervogt N. Stockher stiftet 18 & Geltz an Brodt.
- 17. Herr Königlicher Grossweibel Michael Vogler stiftet für sich und seinen Hr. Sohn Franz Antoni an diss Jahrzeit 15 π Geltz an ein Fässli Most denen heütigen Ehrengästen.
- 18. Herr Balthasar Tanner, Königlicher Hof-Mezger, stifftet 10 % Geltz an einen halbfeissen Käss.

Dissen und allen anderen Stiffteren, Fresseren, Saufferen und Schmarotzeren der Pater Guardian gnädig und barmherzig seyn wolle. Solches dann zu erlangen, wolle ein jedwedere Persohn trinckhen unter währendtem Mittag-Mahl 5 Zotteli Weissen und 5 Zotteli Rothen und solches beschliessen mit einer guten Dazen Caffee, damit wir jederzeit in guter Gesundheit mögen erhalten werden. Hiemit befehlen Wir Unss mit Leib und Gut, mit Hudel und Haab in den gnädigsten Schutz und Schirm Unssers allergnädigsten Königs, Vice-Königs und dess gantzen Königlichen Hooffs. Amen.

Nun soll einem gegenwerthigen löbl. Reichss-Collegio nicht verborgen bleiben, wass gestalten Unser allergnädigster König nebst vihlen anderen grossen und recht Königlichen Heldenthaten, die Er Zeit währenden seiner glückhseeligsten Regierung ausgeübet, in dissem Jahr sonderlich sich hervorgethan und berühmt gemacht habe, da Er nemlichen den Hochgebohrnen Hrn. Hrn. Baltz Tanner als Königlichen Hoff-Metzger in Graffen-Standt zu erheben allergnädigst hat geruhen wollen. Der Adel-Brieff lauthet von Wort zu Wort wie folget:

Adel-Brief.

Wir Jacobus (sp. Gd.: Fidelis), der erste disses Nahmens, von Bachi Gnaden grossmächtigster Herr und König in Narragonien, Ertzhertzog von Hirsslandt, Laplandt und Schottlandt, Fürst von Katzenellenbogen, Lumpenauw und Darmstadt, Graff von Küöburg etc. etc. etc. wünschen allen Unseren Reichs Angehörigen Unseren Vätterlichen Gruss und unüberwindtlichen Seegen.

In reiffester Erwegung dass Heil und Wohlseyn Unserer liebsten Unterthanen je mehr und mehr zu beförderen, haben Wir Krafft unseres tragenden Amts sehr genaue Revision in Unseren Narragonischen Erb-Hirss-Ländteren eingenommen, den Adel, welcher in kurtzer Zeit in grosse Decadenz gekommen, widerum in vorigen Flor und Auffnahm zu bringen.

Dessnahen haben Wir aus angebohrener Klug- und Miltherzigkeit als sehr nützlich erachtet, ein und andere Stuben-Familie in den hohen Adelstandt zu erheben, welche nach Erforderung dess Wohlstandts Ihrem gebietenden Herrn und König jederzeit getreulich beystehen und als Königliche Vasallen ihrem geschworenen Eydt der Treü geflissentlich nachleben sollen. Dahero aus sonderen Gnaden bewogen, haben wir auch den Hochgelahrten, Hochgeöhrt —, Eselvest — und übersichtigen Hr. Balz Tanner als mein Königlicher Hoff Metzger wegen seinen ausnemmenden Talenten und Qualiteten zu disser adelichen Stuben-Familie auf- und annemmen wollen, mit gnädigster Erlaubnuss, dass Er sich uon 3 adelichen Burg-Schlösseren betitlen und benennen könne, als nemmlich Graff von Oberhuenloch, Baron von der Stockhery und Herr von Riemerstalden.

Und damit sich disser Herr in allem standtmässig aufführen könne, haben Wir allergnädtigst Ihmme folgende 3 Privilegien concedieren und mitteilen wollen, als:

- 1. sollen die Schlossbauren von Oberhuenloch alle für seine Kuchel nothwendige Speüzeryen und Küöfect anschaffen, auch alljährlich auf die alte Fassnacht einen guten Bratzieger und 1000 Schneggen in das Schloss schickhen;
- 2. sollen die Bauren in der Stockhery Ihme alljährlich 30 Viertel Herdöpfel, 7 Säüm Bärli-Biren Most, 6 siebenzöpfige Biren Weggen, samt einem 50 mässigen Fässli voll guts Träst-Brentz übersenden;
- 3. sollen alle Weiber von der Herrschaft Riemenstalden jährlich 2 Strangen Garn, 2 Pfundt Kuder und 3 Mässli Bonen in einem Zwilchenen Seckhli überbringen. Ein jeder Baur, der ein Heukuch vermag, soll ein riemen Späckh zum praesent schickhen, welcher aber nichts vermag, soll 5 Batzen geben.

Disse gnädigste Privilegien bestätigen Wir mit Unserm eignen Königlichen Insigill. (L.S.) Jacobus (sp. Gd.: Fidelis), König in Hirßlandt.

Geben in Unser Königlichen Residenz zu Meyers Cappel in der Gärb den 30. Hornung im Schalckjahr 1764.

Erwählung eines Neuen Königs.

1. Minister:

Nun weil ein Jahr verflossen war, als der König regieret, So ist es Heüt die rechte Zeit, dass Er werd degradieret.

2. Minister:

Ja, dissen Brauch befehlen auch Unssere Reichs Statuten:

Ein Jahr allein Er König z seyn, länger nit ein Minuten.

3. Minister:

Beuor, ich mein, zum besten z'seyn, vom Hirss ein Lob-redt z'halten, Sonst (wohl betracht) es möcht d'Andacht zum Hirss bey Unss erkalten.

4. Minister et Concionator:

Bereit bin ich, wan darzu mich der König thut erwählen, Will ein Lobredt Sein Majestet

zu halten Mir befehlen,

NB. — Fragt Ihn.

König:

Ja, ja, ich will die Lobpredig vom Hirss anhören.

Hirs-predig.

Ihr gehirschte Königliche Majestet!
Sodann Hochgeöhrte, Gestrenglite, Hindersichtige,
Eselveste, insonders Hochgelahrte
Minister und Reichsbeamte!

Wie Mich anscheinet, lisse ich auf ihren Angesichteren ein ausserordentlich, allgemeine frohe Freüdt. Recht so! erfreüet Eüch und frolocket; diss ist der Tag, den der Herr gemacht. Erfreüet Euch und frohlockhet! diss ist der Tag, an welchem der himmlische Säämann in Unserm Landt Cham den gebenedeyten Hirss ausgeworffen, von dem nachmahlen eine halbe Welt geseegnet worden.

Verkriechet und verberget Euch ihr geseegnete Bäümer in Arabien, die ihr jährlich 2 mahl blühet und fruchtet. Verberget Euch ihr glückseelige Felder in America, die ihr dass jahrs 4 mahl Frucht heruorbringet: Wie uil der Schatten dem Licht, so uil müsst ihr weichen und den vorzüglichen praecedenz-Rang überlassen unsserm niemahl genug belobten und von oben herab geseegneten Hirss; dann obzwar disse von den Zugerischen Modinfluenzen sonders befeüchtete Frucht dess Jahrs nur einmal zur Zeitigung kommt, so ist sie doch in ihrer innerlichen Heilungs-Krafft dass 8. Welt-Wunder: ein einziger Messer-Spitz voll in Küöhwarmer Geiss-Milch gekochter Hirse in 2 Maass Mählbrühe früh Morgens nüöchter eingenommen, füllet den Bauch, stillet den Hunger und vertreibet den Schwindel.

Jetz wunderet mich nit mehr, warum an dem grossen 10,000 Ritter-Fest aus allen 4 Welttheilen ein so unzählige Volks-Menge in dem Landt Cham zusamen kam: jetz wunderet mich nit mehr, warum an eben gemeltem Fest so unterschidliche Vomitiv-Tafflen oder Betler-Kübel um die Hirs-Kessel herum hangen, der Hirs ist halt allen alles worden. Darff ich den Hirs nit vergleichen dem Manna, so alle Süssigkeit in sich hate, so hat er doch disse besondere Eigenschafft, die Ihn uon allen anderen Früchten, wie die Gilgen uon der Saublumen unterscheidet, dass gleichwie nach Lehr der Weltweisen die Speis verkehrt wird in die Substanz des Niessenden, also wird im gegentheil der Niessende in Hirss, das ist, in ein Hirs-Narr verkehret. So schlauch und arglistig dann seine Königliche Majestet in Preüssen, so aberwizig und ungescheidt handlet Er, dass er nit in Unsserem Narragonischen Königreich, besonders in dem Landt Cham Recruten wirbet; dan ein einziger mit Hirss bewaffneter Soldat macht aus ein gantze Narrme. Ist das nit, Hochansechliche! Lobs genug uon Unsserm Hirss? Aber nicht Freüdt genug für unsere Hirss-Gäst! Darum frolockhet und erfreüet Euch! diss ist der Tag, wo die Weissheit ein Thorheit, und die Thorheit ein Weissheit worden; diss ist das dankh-Fest, welches nach dem Beyspihl unserer Vorvätter mit allmöglicher Feyrlichkeit zu celebrieren Wir heütigs Tags versammlet seind.

Zum Beschluss wende ich mich zu unserm höchsten Oberhaubt, welcher anheut vermög Unsern Reichs-Statuten sein Cron uon seinem würdigsten Haubt ablegen wird, um von seinen grossen Reichs-Beschwährden ausrasten zu können. Weltbekannt ist, mit was Ruhm Er sein Reich verwaltet habe. Der Himmel gebe, dass er noch vihle Hirss-Monntag in edler Gesundheit und hochem Wohlseyn erleben möge, das wünschen wir alle hertzlich. Amen.

Finito Concilio.

1. Minister:

Jetz allbereit ists grosse Zeit die Königs-Cron abzlegen NB. Nimmt Ihm die Cron ab und gibt den Huot.

Dein alter Huot wird seyn dir gut statt der Cron auffzulegen.

2. Minister:

Dein Majestet in Stückhern geht, Dein Stundt ist ausgeloffen;

Du hast nit mehr von Unss ein Ehr oder Respect zu hoffen.

3. Minister:

Das Scepter lass ohne Neid und Hass auss deiner Rechten fallen.

NB. Nimmt ihm das Scepter.

NB. Submurmurat Rex.

4. Minister:

Der golden Fliess, beym Saffermiess, dem Thronfolger wird gefallen.

NB. Nimmt Ihm die Ketten ab.

1. Minister: Es ist auch Zeit, dein Purpurkleidt

NB. Subermurmurat Rex. Nimmt den Mandel.

von dir hinweg zu nemmen.

2. Minister:

Leg ohne Beschwerd ab dass Reichsschwert, NB. Nimmt ihm Du sollst dich gar nit schämen. das Schwert.

Rex:

Jetz binj der alt Jacob in der Gerbi etc. etc.

3. Minister:

Mit Lob und Ehr, was willst doch mehr, hast du dein Reich regieret, Mit Gütigkeit und Gerechtigkeit den Scepter wohl geführet.

4. Minister:

Drum macht behendt ein Compliment
zur Rechten und zur Linckhen,
Mit frohem Mundt, aus Hertzens Grundt,
Wir auff seine Gesundheit trinckhen.
He! vivat der alt König Jacob, vivat!
NB. Ein Tusch vom Waldhorn. Der König geht ab.

Der Neue Hirß-König.

Ehe und bevor wir zum Solennischen Crönungs-Act Unsers Neüerwöhlten Königs N. schreiten, so will sich lauth alten Gebräüchen gebühren, einige Reichs Decreten und Privilegien an heütigem grossen Kalber-Fest offentlich abzulesen, damit sie in allen Hertzen tieff mögen eingetruckht werden, auf dass sich Niemandt] mit der Unwüssenheit entschuldigen könne. Und seindt deren Obligations-Puncta folgende.

1. Solle die Vigilia oder Vorabendt unsers grossen Hirss-Fests (sollte es auch hinten im Laubrechet fallen) von Männiglichen in Wasser und Brodt gefastet werden, die Kindter allein ausgenommen, welche à bimatu et infra uon 2 Jahren und darüber. Dass Fest aber, so vor Zeiten nur als ein Festum Simplex angezeichnet worden, soll in Unserem Jahr Calender mit rothen Buchstaben gezeichnet und als ein Festum Primae Classis samt einer Octav eingeschriben werden.

- 2. Sollen alle Votanten bey Erwählung eines Neüen Königs unpartheisch, ohne Mutschen und Trölen in die Sach gehen, ihre freye Wahlstimmen demjennigen geben, welchen Sie in ihrem Gewissen alss dass Tauglicheste Subject erkennen, wohl zu Hertzen führende, dass Unserem Narragonischen Königreich an gut- oder bösen Königen abhange, oder der Flor und Aufnahm, oder der Unter- und Krebsgang, wan Mann in so wichtig- als haickhlen Geschefft nit nach der Vorschrifft ihres Gewissens procedieren wurden.
- 3. Wird einem durchleüchtigen Parlement oder Reichs-Collegio ernstlich anbefohlen, dass selbiges alljährlichen auf den heutigen Tag an dissem hochen Orth bey hocher Straff and Ungnadt erscheinen solle. Da wird Mann kein entschuldigung annemmen, nur allein Gottes Gwalt oder impossibilitas physica, nit aber moralis, oder ehrhaffte Noth mag ihne gerechtfertigen.
- 4. Solle derjennige der grösste Narr seyn, der an dissem Tag wass ungern hat, und noch darzu mit einem Mütt Hirss belegt und abgestrafft werden.
- 5. Solle der König alle Jahr sein Königreich resignieren und in die Händt dess hochgebiethenden Parlements werffen.
- 6. Zu allen Zeiten solle es Wahlreich verbleiben und niemahl in ein Erb-Reich verwexlet werden.
- 7. Ein jedes Parlements-Glied soll Vocem activam und passivam haben, jedoch solle Mann in Erwöhlung eines Neüen Königs weder auf Geld, weder auf Freündt- oder Schwagerschafft, sondern einzig allein auf seine Meriten schauen und reflexion machen.
- 8. Es solle der König nit bevollmächtiget seyn, die im Parlament begangene Fehler zu bestraffen, Es seye dan Sach, dass das gantze Parlement gegenwerthig beysamen und sein Sentiment darüber gesprochen.

Folgen nun die Privilegia oder Freyheiten.

- 1. Ist allen und jeden des gantzen Parlaments erlaubt (wan sie wollen), dass Sie können Narr seyn, wan sie sich sehon nit Vermasqueren oder Verkleidten, das gantze Jahr hindurch, ohne dass Sie schuldig seyen, den König darum zu befragen.
- 2. Ist einem jeden auss dem Parlament erlaubet, an dem 10 000 Ritteren-Tag nacher Kahm im Zuger-Gebieth zu gehen, um alldorten ein Kellen voll Hirss abzuholen, damit Er allzeit mehr und mehr in der Weisheit möge gestärkhet werden.
- 3. Wan einer der Königlichen Kammer etwass schuldig, der solle 2 Zahlungen machen, die erste wan er stirbt, und die andere, wan er wider zuruckh kommbt.
- 4. Wan einer etwass entlehnet hat, solle er ehnder nit schuldig seyn, selbes zuruckh zu stellen, bis der Ander es in eigner Persohn wider abholet.
- 5. Welche sich im Zohl erlegen einer verfehlet häte, wan er wohl begüteret und wohlhabig ist, deme soll die gantze Straff nachgelassen werden, jenner aber, so gar nichts hat und vermag, soll 1 Gl. geben.
- 6. Ist an heutigem Höchst privilegierten Tag allen anwesenden Ehren-Gästen erlaubt, sich anzutrinckhen usque ad Crapulam inclusive, jedoch ist hoch verbotten unter Straff der Confiscation aller seiner Güther und Verbannung auss dem gantzen Reich, dass Keiner sich erfreche, auss einem lähren Glass zu trinckhen.

- 7. Sollte sich einer unter die Narrme dess Narragonischen Feldtherren begeben und 6 Jahr lang getreulich als Narr gedienet haben, so solle Ihmme sein ehrlicher Abscheidts-Brieff gegeben werden, darbey ein ehrlicher Zehr-Pfenig und ein Mockhen Brodt. Sollte auch einer wider Verhoffen desertieren, solle Mann Ihne jedannach nit henckhen, Mann habe dan selben zuvor handtvest gemacht.
- 8. Endlichen wan einer 2 Jahr in Unserem Parlament dass Novitiat gemacht, sollen die darzu bestellte Hoche Parlaments-Glider dess Narragonischen Reichs selben ohne Anstandt mit gewohnlichen Ceremonien, nemmlich mit dem ungehobleten Entlibuocher Spanischen Creutz zum Ritter schlagen, jedoch dass er geschwohrne Zeügen bringe seines Närrischen Wohlverhaltens. —

1. Minister:

Nun fasse Muth und heisse gut abglessne Reichs-Freyheiten, So werden Wir mit all gebühr zu Crönungs-Handlung schreiten. NB. Rex affirmat.

2. Minister:

Für Deinen Lohn setz ich die Cron auf Dein verdienten Grinde. NB. Setzt Im die Cron auf.

3. Minister:

Gebrauch diss Schwerdt ohn all Beschwerd NB. Gibt Ihm wider all Deine Finde. das Schwert.

4. Minister:

Hier ist bereit das Purper-Kleidt, an Deinen Schultern z'prangen.

1. Minister:

Sich', hier auch muss der golden Fluss NB. interim rex ovationi an Deinem Halse hangen. quodam (!) laetus sub-

2. Minister:

murmurat.

Dass Scepter halt, regier und walt mit Gerechtigkeit und Güete.

3. Minister;

Vom Parthy-Geist zum allermeist sorgfältig Dich hüete.

4. Minister: (sp. Hd.: Redig)

Ein Music-Klang und Lobgesang den Crönungs-Act soll enden,

Indessen wirst den Gnaden-Hirss

mit voller Kell ausspenden. NB. Teilt den Hirss aus.

Lobgesang dem Neuen Hirss-König zu ehren.

1. Gleich wie Man ohne Zahl im blauen Himmels-Saal bey schwarzen Nachtes-Zeiten in vollen Lieblichkeiten die Sternen sechen kann.

- Also in Deinem Reich bey Tag und Nacht zugleich, bey Monn- und Sonnen-Schein der Narren gross und kleine trifft Man in Unzahl an.
- 3. Was muss seyn für ein Geist, der so vihl Narren weisst Klug vor und nachzugeben, mit ihnen wohl zu leben, in gutem Frid und Ruh?
- 4. Er muss der Gscheidest seyn, dem alles diss fallt ein, den ziech ich bey den Haaren unter die Götter-Schaaren, Er ist kein Narr, kein Kuo.
- Frolockh Hirss- und Laplandt,
 Du bist in Glückhes-Standt.
 weil N. regieret
 den Scepter nunmehr führet,
 das Glückhe schmeichlet Dir.
- 6. Himmel, gib langes Leben,
 Glück und Heil darneben,
 so wird Er goldne Zeiten
 auf Unss alle herleiten,
 diss herzlich wünschen Wir."

"Besatzung deren Hochen Ehrenstellen und Königlichen Reichsämtern für das Jahr 1766.

- 1. Der Hochwürdige P. Guardian Petrus um Unterwalden als General-Inspector über alle Königliche regulierte Trupen.
- 2. Der Wohl Ehrwürdige P. Simon, Vicarius, Königlicher Hoof-Meister und General-Inspector über das Finanz-Weesen.
 - 3. Herr N. Vice-König und Expectant auf nächst Könfftiges Jahr.
 - 4. P. Senior Alban, Hoof-Mahler und Director über die Wienacht.
 - 5. P. Frideric, Königlicher Fecht- und Tantz-Meister.
 - 6. P. Meinrad, Königlicher Stock- und Sack-Uhrenmacher.
- 7. P. Barnabas, Oberist über das Königliche Cadeten-Corps und Oberaufseher über die Gold- und Silber-Berg-Werckh.
 - 8. P. Heliodor, Königlicher Dollmetsch und Beicht-Vatter.
 - 9. P. Seraphin, Hoofprediger und Ceremoni-Meister.
- 10. P. Carolus, Königlicher Schatzmeister über all sein Hudel und Haab.
- 11. P. Angelicus, Missionarius in Hirsslandt und allen Königlichen Erbländern.
- 12. P. Gervasius, Hoofprediger der Könnigin und Pfarrherr des Königlichen Spithals.

- 13. P. Isaac, Königlicher Post-Director und Oberaufseher über die Invaliden.
- 14. Hr. Frühmesser ab dem Steinerberg, Beicht-Vatter der Königin und Instructor der Königlichen Printzessinen.
 - 15. Hr. Caplan Stedelin, Königlicher Hoof-Caplan.
 - 16. Hr. Caplan Zey, Professor auf der Königlichen Academj.
 - 17. Hr. Leütenant Tanner, Oberist über ein Regiment Cavalleri.
- 18. Hr. Leütenant Zeno am Ospithal, Proviant-Meister und Inspector über die Königliche Magazin.
- 19. Hr. Melchior Kamer, Oberist über ein Husaren-Regiment und Königlicher Mundschenk.
- 20. Hr. Haubt Mann Georg Franc um Hospithal, Königlicher Leibmedicus und Bartbutzer.
- 21. Hr. Schulvogt Baltz Tanner, Hoofmeister über alle Königliche Säu, Gäiss, Kalber und Rinder.
- 22. Caspar Abegg, Königlicher Ehegaumer und Marquetenter.
 - 23. Bruder Vitus, Feürläuffer.
 - Br. Carolus, Königlicher Tafeldeckh.
 - Br. Jacobonus, Brodfeckher.
 - Br. Koch, Caminfeger.
 - N., Oberist, Stall-Meister.
 - N., Truchsess.
 - N., Hoof-Narr."

Les croyances populaires au Pays-d'Enhaut (Haute-Gruyère).

Par Ed. Lambelet, pasteur à Rossinière.

Au Pays-d'Enhaut vaudois (Haute-Gruyère) comme ailleurs, la superstition jadis florissante est forcée de disparaître devant toutes les clartés que projette une civilisation dont l'un des caractères principaux est d'être l'ennemie du merveilleux, du moins d'un certain merveilleux. Aussi le moment est-il venu de rassembler les débris de ce qui fut jadis un arbre immense dont le feuillage touffu répandait une ombre malfaisante et de les déposer, avec tant d'autres choses du temps passé, dans le musée affecté au folklore suisse. C'est là qu'à l'avenir il faudra les étudier pour reconstituer l'histoire, les mœurs et surtout la mentalité des anciens âges.